

Vom Tierschutzrecht zu Legal Animal Studies: Forschungsdesiderate und -perspektiven

Anne Peters*

A. Der Animal Turn in den Humanwissenschaften	325	C. Die Beiträge in diesem Heft	333
B. Tierrechtstrends: Konstitutionalisierung, Ent-Sachlichung und Europäisierung	327	D. Auf dem Weg zu Tierrechtsstudien im deutschsprachigen Rechtsraum	336

A. Der Animal Turn in den Humanwissenschaften

In den Geistes- und Sozialwissenschaften ist ein „animal turn“ ausgerufen worden.¹ Unter „animal turn“ verstehen wir die Hinwendung dieser Disziplinen zum Tier als Akteur und Subjekt, als Teilnehmer an Beziehungen zu Menschen, als „Anderer“ oder Unterdrückter.² Die neue Forschung zu Tieren und Menschen (Human–Animal Studies)³ geht von neuen Prämissen aus, verwendet neue Begriffe und stellt unser überkommenes Verständnis zur Rolle und zum Status von Tieren in der Gesellschaft in Frage.⁴

Jene Wende darf von der Rechtswissenschaft jedenfalls dann nicht ignoriert werden, wenn letztere als gesellschaftsbezogene Wissenschaft aufgefasst wird, die auf aktuelle Anliegen reagieren, angesichts von Fehlentwicklungen juristisches Gegensteuer geben und zur Bekämpfung gesellschaftlicher Missstände beitragen soll. Hier seien nur einige Problemfelder genannt: Die menschliche Fehl- und Überernährung durch tierliche Produkte in hochindustrialisierten Gesellschaften⁵ verur-

* Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg), Universitäten Heidelberg, Basel und Freie Universität Berlin.

1 H. Ritvo, On the Animal Turn, *Daedalus* 2007, S. 118-122.

2 Siehe in der Ethnologie D. J. Haraway, *When Species Meet*, Minneapolis, Minn.: University of Minnesota Press 2008; E. Kirksey/S. Helmreich, *The Emergence of Multispecies Ethnography*, *Cultural Anthropology* 2010, S. 545-576; T. Ingold, *Anthropology Beyond Humanity*, *Suomen Antropologi*, *Journal of the Finnish Anthropological Society* 2013, S. 5-23. In der politischen Philosophie S. Ahlhaus/P. Niesen, *What is Animal Politics? Outline of a New Research Agenda*, *Historische Sozialforschung (HSR)* 2015, S. 7-31. Siehe exemplarisch folgende Zeitschriften, die sich wissenschaftlich mit dem Tier in der menschlichen Gesellschaft auseinandersetzen: *Les cahiers antispécistes: Réflexion et action pour l'égalité animale* (seit 1991); *Animal Welfare Journal* (seit 1992); *Society & Animals: Journal of Human–Animal Studies* (seit 1993); *Journal for Critical Animal Studies* (seit 2003).

3 K. Weil, *Thinking Animals: Why Animal Studies Now?*, New York: Columbia University Press 2012; R. Spanning/K. Schachinger/G. Kompatscher/A. Boucabeille (Hrsg.), *Disziplinierte Tiere? Perspektiven der Human–Animal Studies für die wissenschaftlichen Disziplinen*, Bielefeld: transcript 2015.

4 Hierzu näher S. Augsberg, *Der Anthropozentrismus des juristischen Personenbegriffs*, Teil A (in diesem Heft); ferner A. Peters/S. Stucki/L. Boscardin, *The Animal Turn – What is it and Why Now?*, *Verfassungsblog.de*, 14. Apr. 2014, abrufbar unter: <http://www.verfassungsblog.de/en/the-animal-turn-what-is-it-and-why-now/> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

5 Hierzu M. Greger, *How Not To Die*, London: Macmillan 2015. Siehe zu den krebserregenden Eigenschaften von verarbeitetem Fleisch die Studie der International Agency for Research in Cancer, WHO Pressemitteilung Nr. 240 v. 26. Okt. 2015, https://www.iarc.fr/en/media-centre/pr/2015/pdfs/pr240_E.pdf (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

sacht hohe volkswirtschaftliche Kosten. Die intensive Rinderhaltung trägt durch den Anfall von Methangas, dem wichtigsten Treibhausgas, maßgeblich zur globalen Erwärmung bei.⁶ Durch menschlich induziertes Artensterben geht wertvolle biologische Information unwiederbringlich verloren.⁷ Zoos, die deshalb wichtig für den Erhalt bedrohter Arten sind, geraten jedoch aufgrund neuer Erkenntnisse über die tierlichen Bedürfnisse und geänderter gesellschaftlicher Anschauungen in Kritik.⁸ Die Wilderei und der Schmuggel von Wildtierprodukten, insbesondere Elfenbein, haben durch die steigende Nachfrage und einen globalisierten Handel extrem zugenommen. Sie sind insbesondere in Afrika mit bewaffnetem Konflikt verquickt und tragen zur Finanzierung von Kriegen und dem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in einigen afrikanischen Staaten bei.⁹

Neue Forschungsfelder (insbesondere die Genforschung) lassen gegenwärtig den Tierversuch in der Forschung ansteigen, obwohl die Bürger in europäischen Staaten Tierversuchen sehr ambivalent und vielfach kritisch gegenüberstehen. Forschungsinstitutionen stehen deshalb unter hohem Rechtfertigungs- und Erklärungsdruck gegenüber der Öffentlichkeit.¹⁰ In der US-amerikanischen Wissenschaftsszene wird gegenwärtig das 2015 von den National Institutes of Health (NIH) verhängte Moratorium der Finanzierung zur Erzeugung hybrider Lebewesen

- 6 Siehe zum Einfluss der Viehwirtschaft auf die Umwelt: Cowspiracy: The Sustainability Secret, Dokumentarfilm 2014, produziert von Kip Andersen und Keegan Kuhn.
- 7 Gegenwärtig wird das größte Artensterben seit etwa 65 Millionen Jahren verzeichnet. Die Rate des anthropogenen Artensterbens wird derzeit auf etwa 1 – 5 % pro Dekade geschätzt (Potsdam Institute for Climate Impact Research, PIK Report No. 71 (2000) S. 5 f. mwN).
- 8 Vgl. *P. de la Osa Escribano*, El régimen jurídico de los parques zoológicos y acuarios, Madrid: Thomson Reuters 2013; *C. Goldner*, Lebenslänglich hinter Gittern: Die Wahrheit über Gorilla, Orang Utan & Co. in deutschen Zoos, Aschaffenburg: Alibri 2014.
- 9 Hierzu z.B. Global Environmental Facility (GEF): GEF-6, Programming Directions, GEF/A.5/07/Rev. 01 v. 22. Mai 2014, BD 2: Reduce Threats to Globally Significant Biodiversity, Rn. 38-44. Der UN-Sicherheitsrat hat deshalb Wilderei und Wildschmuggel als Bedrohung des Weltfriedens qualifiziert und gezielte Sanktionen verhängt (UN SR-Res. 2134 zur Zentralafrikanischen Republik und SR-Res. 2136 zur Demokratischen Republik Kongo). Ein neuartiges Instrument, um Wilderei zu bekämpfen, sind Aufrufe zum whistleblowing („Wildleaks“); <https://wildleaks.org/> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).
- 10 Siehe zur Gesamtzahl der in Deutschland in Tierversuchen oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere die Angaben von 2010 bis 2013: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015. Bericht über den Stand des Tierschutzes, S. 123, https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/Tierschutzbericht.html (zugegriffen am 15. Sept. 2016). In Deutschland hat die Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Alexander von Humboldt-Stiftung, die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, der Deutsche Akademische Austauschdienst, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, die Hochschulrektorenkonferenz, die Leibniz-Gemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und der Wissenschaftsrat) im Jahr 2016 ein „Themenportal Tierversuche“ lanciert, <https://www.mpg.de/themenportal/tierversuche> (zugegriffen am 15. Sept. 2016). Das Modell für diese offensivere Kommunikationsstrategie stammt aus dem Vereinigten Königreich, wo im Jahr 2008 die NGO „Understanding Animal Research“ (Zusammenschluss der Research Defence Society und der Coalition for Medical Progress) gegründet wurde, <http://www.understandinganimalresearch.org.uk/> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

oder Chimären (Mensch-Tier-Mischwesen)¹¹ kritisiert und seine Aufhebung gefordert.¹² Damit würde ein zentrales Tabu in der Forschung mit Tieren fallen, und die europäische Forschungsregulierung müsste hierauf reagieren.

Zur Bearbeitung dieser und zahlreicher anderer Probleme, die Tiere involvieren, werden unter anderem rechtliche Instrumente eingesetzt, die ihrerseits rechtswissenschaftlich vorbereitet und kritisch kommentiert werden müssen.

B. Tierrechtstrends: Konstitutionalisierung, Ent-Sachlichung und Europäisierung

Tiere waren immer schon explizit oder implizit ein Regelungsgegenstand des Rechts. Da Tiere in allen menschlichen Lebensbereichen eine Rolle spielen – als Produktionsfaktor, Rohstoff, Nahrung, Einkommensquelle, als bedrohte Spezies, als „Schädling“ oder als Krankheitsüberträger, als berufliches oder therapeutisches Hilfsmittel oder als Freizeitvergnügen – werden sie durch zahlreiche Rechtsvorschriften des Lebensmittel- und Verbraucherschutzrechts, des Wirtschafts- und Handelsrechts, des Schuld- und Sachenrechts und des Polizei- und Ordnungsrechts sowie schließlich des Strafrechts tangiert. Tiere werden also ständig als Vertrags- und Verfügungsgegenstand, als Regulierungsobjekt oder Tatbestandsmerkmal in den Blick genommen. Allerdings kennen nur wenige Staaten der Welt, vor allem in Europa und in Lateinamerika, allgemeine Tierschutzgesetze.¹³ Der Fokus solcher Gesetze ist der Schutz des Tierwohls vor menschlichen schädigenden Verhaltensweisen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihrer Nutzung durch den Menschen. Der sachliche Anwendungsbereich dieser Gesetze divergiert erheblich. Beispielsweise gilt das deutsche Tierschutzgesetz von 1972 (Neufassung 2006) für alle Tiere, die darin enthaltenen Regelungen zur Tötung aber nur für Wirbeltiere.¹⁴ Der US-amerikanische Animal Welfare Act (AWA) von 1966 ist auf Labortiere (und Heimtiere) anwendbar, nicht aber auf Nutztiere.¹⁵

11 NIH Research Involving Introduction of Human Pluripotent Cells into Non-Human Vertebrate Animal Pre-Gastrulation Embryos, Notice Number: NOT-OD-15-158 v. 23. Sept. 2015, <http://grants.nih.gov/grants/guide/notice-files/NOT-OD-15-158.html> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

12 Request for Public Comment on the Proposed Changes to the NIH Guidelines for Human Stem Cell Research and the Proposed Scope of an NIH Steering Committee's Consideration of Certain Human-Animal Chimera Research v. 8. Mai 2016, <https://www.federalregister.gov/articles/2016/08/05/2016-18601/request-for-public-comment-on-the-proposed-changes-to-the-nih-guidelines-for-human-stem-cell> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

13 In Europa beispielsweise Deutschland, Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schottland, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. In Lateinamerika Chile und Mexiko. Australien und die USA haben einen Animal Welfare Act.

14 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dez. 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert wurde. Die zulässigen Modalitäten der Tötung von Wirbeltieren sind in § 4 ff geregelt und teilweise strafbewehrt in § 17 Nr. 1 TierSchG.

15 Letzte Fassung: AWA – 2014, Public Law (PL) 113-79. Auch bei den Labortieren sind Ratten und eine speziell gezüchtete Mäuseart ausgenommen.

In denjenigen Staaten, die keine spezifischen Tierschutzgesetze haben, werden zunehmend Verbote der Tierquälerei als Mindeststandard rechtlich normiert, etwa im Strafrecht oder in sonstigen Gesetzen.¹⁶ Aus der Zusammenschau dieser nationalen Vorschriften ist gefolgert worden, dass das Verbot der Tierquälerei bereits als allgemeines Rechtsprinzip universell gilt.¹⁷

Über solche Tierschutzgesetzgebung und punktuelle Misshandlungsverbote hinaus ist das aktuelle Recht durch drei tierbezogene Tendenzen gekennzeichnet.¹⁸ Der erste Trend ist – in bisher wenigen Staaten – die *Konstitutionalisierung* von Tieranliegen durch die Aufnahme von Verfassungsvorschriften, welche die Staatsgewalten zum Respekt und zum Schutz von Tieren aufrufen.¹⁹ Die praktische normative Kraft solcher Verfassungsnormen hängt von der Bereitschaft der jeweiligen Gesetzgeber, Behörden und Gerichte ab, die Verfassungsvorgaben in die Rechtsanwendung und -auslegung einfließen zu lassen.²⁰ Beispielsweise stützte das schweizerische Bundesgericht die Verweigerung von Bewilligungen für wissenschaftliche Versuche an der Universität Zürich mit Primaten unter anderem auf die Verfassungsnorm zur „Würde der Kreatur“ (Art. 120 Abs. 2 schweizerischen Bundesver-

16 Siehe für China z.B. Y. Sima/S. O'Sullivan, Chinese Animal Protection Laws and the Globalisation of Welfare Norms, *International Journal of Law in Context* 2016, S. 1-23.

17 Court of Appeal of Alberta (Kanada), *Reece v. Edmonton*, 2011 ABCA 238, vom 4. Aug. 2011, dissenting reasons. Justice Fraser bezeichnet das Verbot der absichtlichen Tierquälerei als „rule of civilization“ (Rn. 56). S. auch K. Sykes, „Nations Like Unto Yourselves: An Inquiry into the Status of a General Principle of International Law on Animal Welfare, *Canadian Yearbook of International Law* 2011, S. 3-49.

18 Zwei Trends nennt O. Le Bot, *Les grandes évolutions du régime juridique de l'animal en Europe: constitutionnalisation et déréification*, *Revue québécoise de droit international* 2012, S. 250-257.

19 In chronologischer Reihenfolge: Art. 51-A(g) der indischen Verfassung: „it shall be the fundamental duty of every citizen of India ... to protect and improve the natural environment including forests, lakes, rivers and wild life, and to have compassion of living creatures.“ (Verfassungsergänzung durch das 42nd Amendment (Bill No. 91) vom 2. Nov. 1976); Art. 225 Abs. VII der brasilianischen Verfassung vom 5. Okt. 1988: Staatliche Pflicht zum Schutz der Fauna und Flora durch den Erlass von Maßnahmen zur Verhinderung des Artensterbens und der Grausamkeit gegenüber Tieren; Art. 20a des deutschen Grundgesetzes (Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862), in Kraft getreten am 1. Aug. 2002); Art. 71 der Verfassung von Ecuador vom 20. Okt. 2008 (Recht der Natur [„Pachamama“] auf Existenz); § 2 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung vom 11. Juli 2013, BGBl. I Nr. 111/2013, NR: GP XXIV IA 2316/A AB 2383 S. 207, BR: AB 9027 S. 822: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.“; Art. 45 der arabischen Verfassung von Ägypten vom 18. Jan. 2014: Staatliche Pflicht zur Garantie von menschlichem Umgang mit Tieren im Rahmen der Gesetze. Zur Schweizer BV vgl. Fn. 21.

20 O. le Bot, *L'effectivité des normes constitutionnelles de protection de l'animal*, in: M. Baudrez/T. Di Manno/V. Gomez-Bassac (Hrsg.), *L'animal, un homme comme les autres*, Bruxelles: Bruylant 2012, S. 281-297. Bot weist darauf hin, dass die existierenden Verfassungsvorschriften keine „revolutionäre“ Verbesserung für Tiere bringen.

fassung).²¹ Demgegenüber hat in Deutschland die Normierung des Staatsziels Tierschutz (Art. 20a GG) im Jahr 2002 bisher ersichtlich in keinem Fall streitentscheidende Wirkung zugunsten von Tieren entfaltet. Die Annahme des Staatsziels war vor allem durch einen Rechtsstreit um betäubungsloses Schlachten nach islamischem Ritus ausgelöst worden. Das Ziel der Grundgesetzänderung war die Aufwertung des Tierschutzes zum Verfassungsbelang, um auf diese Weise auch das verbal schrankenlos gewährte Grundrecht der freien Religionsausübung einer verfassungskonformen Einschränkung zugänglich zu machen. Dennoch gelangte das Bundesverfassungsgericht nach der Grundgesetzänderung vom Juli 2002 zu keinem anderen Ergebnis als im Januar desselben Jahrs, sondern erklärte in beiden Entscheidungen die Versagung einer Ausnahmegenehmigung für Schächtungen für verfassungswidrig.²²

Im Kontext der Hühnerhaltung hatte das Bundesverfassungsgericht schon im Jahr 1999 die damalige Hennenhaltungsverordnung wegen der unzureichenden Berücksichtigung der Belange des ethisch begründeten Tierschutzes für nichtig erklärt.²³ Im Gegensatz dazu zog das OVG Münster in seinen diesjährigen Urteilen zur Mastentötung männlicher Eintagsküken aus der unterdessen erfolgten Konstitutionalisierung des Tierschutzziels keine Konsequenzen für eine tierfreundlichere Auslegung von § 1 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (Verbot der Tötung ohne vernünftigen Grund). Weil die Untersagung des routinemäßigen Häckseln von Küken intensiv in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit der Brutereibetreiber eingreift und diesen keine rentablen Alternativen zur Verfügung stehen, muss der Lebensschutz der (in ganz Deutschland ca. 45 Millionen jährlich) betroffenen männlichen Küken trotz seiner grundgesetzlichen Untermauerung nach Abwägung zurücktreten.²⁴

Der zweite Rechtstrend ist die „*Ent-Sachlichung*“ von Tieren in einigen europäischen Rechtsordnungen. Die Zivilrechtsgesetzbücher dieser Staaten haben Tiere aus ihrem überkommenen Rechtstatus als Sache im Sinne der römischrechtlichen

21 S. X. und Y. gegen Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Mitb., BGE 135 II 384, Erwägung 3.1. und BGE 135 II 405, Erwägung 4.3.4. (beide Urteile vom 7. Okt. 2009). Die Vorschrift des Art. 120 Abs. 2 BV stammt vom 18. Dez. 1998. Hierzu C. Ammann/B. Christensen/L. Engli/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur: Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept, Zürich: Schulthess 2015.

22 BVerfG, Urt. v. 15. Jan. 2002 – 1 BvR 1783/99; Beschl. v. 28. Sept. 2009 – 1 BvR 1702/09.

23 BVerfG, Urt. v. 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 (BVerfGE 101, 1), Rn. 139-140.

24 OVG Münster, Urteile vom 20. Mai 2016 – 20 A 488/15 und 20 A 530/15 (bis auf das Anfechtungsobjekt identische Parallelscheidungen), Rn. 87-92. Die Urteile sind rechtskräftig. Hierzu Saskia Stucki, Die Nutzung kommt vor dem Schutz (in diesem Heft). Demgegenüber hatte das BVerfG im Legehennenurteil von 1999 betont, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes bilden kann (BVerfGE 101, 1 (Fn. 23), Rn. 139).

Dichotomie von *res* und *personae* herausgelöst.²⁵ So wurden in Frankreich durch eine kürzliche Änderung des *Code Civil* Tiere als lebende und fühlende Wesen qualifiziert, die vorbehaltlich besonderer Schutzgesetze dem Sachenrecht unterstellt bleiben.²⁶ Auch nach den jeweiligen Vorschriften von Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein bleiben sachenrechtliche Vorschriften im Prinzip auf Tiere anwendbar, so dass diese insbesondere als Eigentums- und Vertragsgegenstand weiter zur Verfügung stehen. Die genauen juristischen Konsequenzen des (leicht) geänderten Status der Tiere in jenen europäischen Rechtsordnungen sind noch unklar, aber entwicklungsfähig. Für das deutsche Recht beispielsweise liest Eva Inés Obergfell aus § 90a BGB eine „dem Rechtsanwender auferlegte Prüfungspflicht hinsichtlich der entsprechenden Anwendbarkeit der allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften auf Tiere“ heraus,²⁷ mit der Folge, dass eine Reihe von Vorschriften nur modifiziert auf Tiere anzuwenden wäre.

Die Ent-Sachlichung von Tieren hat bisher in keiner einzigen Rechtsordnung zur Schaffung einer tierlichen Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit) oder zur Normierung von juristischen Tierrechten im Sinne von zivil- oder grundrechtlichen Ansprüchen von Tieren geführt. De lege ferenda wird eine solche Personalisierung bzw. die Einräumung von Tierrechten diskutiert.²⁸ Die philosophische Literatur zu moralischen Rechten von Tieren²⁹ kann hierfür Anregungen bieten; ihre „Übersetzung“ in die juristische Sprache hat erst seit kurzem begonnen.

- 25 In chronologischer Reihenfolge: § 285a österreichisches ABGB, Änderung vom 1. Juli 1988 (BGBl 179/188, JGS Nr. 946/1811); § 90a deutsches BGB (eingef. durch Gesetz v. 20. Aug. 1990, BGBl 1990 Teil I, S. 1762); Art. 641a schweizerisches ZGB, Änderung vom 4. Okt. 2002 (AS 2003 463; BBl 2002 4164 5806); Art. 20a des liechtensteinischen Sachenrechts (Gesetze vom 14. Mai 2003 über die Abänderung des Sachenrechts, LR 214.0; LGBL 2003 Nr. 155).
- 26 „Les animaux sont des êtres vivants doués de sensibilité. Sous réserve des lois qui les protègent, les animaux sont soumis au régime des biens.“ (Art. 515-14 Code Civil, Änderung durch Art. 2 der Loi No. 2015-177 v. 16. Feb. 2015, LOI n°2015-177 du 16 février 2015 – art. 2 (zugegriffen am 15. Sept. 2016). Aus der Literatur nur R. Bismuth/F. Marchandier (Hrsg.), *Sensibilité animale: Perspectives juridiques*, Paris: CNRS éditions 2015.
- 27 E. I. Obergfell, *Tiere als Mitgeschöpfe im Zivilrecht: Zwischen Rechtsobjektivität und Schadensregulierung* (in diesem Heft).
- 28 Für das deutsche Recht: C. Raspé, *Die tierliche Person: Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem*, Berlin: Duncker und Humblot 2013, mit Besprechung von C. Hamann (in diesem Heft). Für das schweizerische Recht: S. Stucki, *Grundrechte für Tiere*, Baden-Baden: Nomos 2016. Für das italienische Recht: F. Resigno, *I diritti animali: Da res a soggetti*, Torino: Giappichelli 2005. Für eine „personnalité animale“ im französischen Recht J.-P. Marguénaud, *Les enjeux de la qualification juridique de l’animal*, in: M. Baudrez/T. Di Manno/V. Gomez-Bassac (Hrsg.), *L’animal, un homme comme les autres*, Bruxelles: Bruylant 2012, S. 253-264.
- 29 T. Regan, *The Case for Animal Rights*, Berkeley Los Angeles: University of California Press 1983/2004; P. Cavalieri, *The Animal Question: Why Nonhuman Animals Deserve Human Rights*, Oxford: Oxford University Press 2001; T. Regan, *Defending Animal Rights*, Urbana IL: University of Illinois Press 2001; G. Francione, *Introduction to Animal Rights: Your Child or the Dog?*, Philadelphia Temple University Press 2000/2007; G. Francione, *Animals as Persons*, New York: Columbia Press 2008. Siehe aus der Sekundärliteratur P. Waldau, *Animal Rights: What Everyone Needs to Know*, Oxford: Oxford University Press 2011.

Die dritte wichtige Tendenz ist die *Europäisierung* des tierbezogenen Rechts. Wegen der mitgliedstaatlichen Übertragung von Rechtssetzungskompetenzen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, Handel, Umwelt und Verbraucherschutz an die EU ist die Union hier selbst ein maßgeblicher Rechtssetzer.³⁰ Mitgliedstaatliche Regelungen können in diesen Bereichen oft nur noch ausfüllend und umsetzend sein. Es ist deshalb praktisch bedeutsam, dass die EU seit dem Lissabonner Vertrag über eine primärrechtliche Tierwohl-Mainstreaming-Klausel (Art. 13 AEUV) verfügt.³¹ Nach dieser müssen die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in gewissen Bereichen „den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“ tragen.³² Außerdem existieren für zahlreiche Nutztiere und in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz spezifische EU-Verordnungen und Richtlinien. Auch das Tierversuchstierrecht wurde mit einer europäischen Richtlinie von 2010 mit dem Ziel der EU-weiten Harmonisierung erneuert.³³

Es ist ein Anliegen dieses Themenhefts „Tiere und Recht“, die langsame und punktuelle Entwicklung des Rechts kritisch zu kommentieren und vor allem für den deutschsprachigen Rechtswissenschaftsraum neue Anstöße zu geben. Denn während Tierrechtsstudien im angelsächsischen Rechtskreis bereits als Teildisziplin der Rechtswissenschaften etabliert sind,³⁴ wird in Kontinentaleuropa die klassische

30 In den genannten Politikfeldern besteht nach Art. 4 AEUV eine geteilte Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Für den Erhalt biologischer Meeresschätze verfügt die EU über eine ausschließliche Kompetenz (Art. 3 AEUV). Schließlich ist die EU ergänzend zuständig für den Schutz menschlicher Gesundheit (Art. 6 AEUV).

31 Hierzu *D. Ryland/A. Nurse*, Mainstreaming after Lisbon: Advancing Animal Welfare in the EU Internal Market, *EU Environmental Law Review* 2013, S. 101-113; *M. Falaise*, La protection animale au sein de l'Union Européenne, *Revue de l'Union Européenne* 2013, S. 551-556.

32 Art. 13 AEUV: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den *Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen* in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe“ (Hervorhebung d. Verf.). Insbesondere der in der Vorschrift nicht genannte Bereich der Handelspolitik unterliegt also *nicht* dem mainstreaming.

33 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Sept. 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. 2010 L 276/33). Zur Umsetzung in Deutschland Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (3. TierSchGÄndG) (BGBl. 2013 I, S. 2182 ff.) und Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Sept. 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (BGB 2013 I, S. 3125 ff.). Aus der Literatur *A. Peters/S. Stucki*, Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU: Rechtsgutachten zu ihrer Umsetzung in Deutschland, Zürich: Schulthess 2014; *R. Binder*, Laboratory Animal Law: An Introduction to its History and Principles, in: *E. Jensen-Jarolim* (Hrsg.), *Comparative Medicine*, Heidelberg: Springer 2014, S. 267-280; *I. R. Pavone*, Animal Experimentation and Animal Welfare in the Context of the European Union, *Biolaw: Rivista di biodiritto* 2015, S. 75-97.

34 Standardlehrbücher sind *P. Frasc/K. Hessler/S. Kutil/S. Waisman*, Animal Law in a Nutshell, St. Paul: Thomson West 2010; *D. Faure*, Animal Law, Welfare, Interests, and Rights, 2nd ed., N.Y.: Wolters Kluwer 2011. Siehe ferner *J. E. Schaffner*, An Introduction to Animals and the Law, Hampshire, UK: Palgrave Macmillan 2011; *M. Bekoff* (Hrsg.), *Encyclopedia of Animal Rights and Animal Welfare* (2 Bände), 2. Aufl., Westport: Greenwood Press 2009.

Tierschutzrechtsliteratur³⁵ erst neuerdings durch eine Tierrechtswissenschaft ergänzt.³⁶ Schon in den 1990er Jahren wurden in den USA zwei Zeitschriften lanciert, die auf Tierrecht bzw. auf das internationale Recht wildlebender Tiere spezialisiert sind.³⁷ Seit der Millenniumswende sind sieben weitere tierrechtswissenschaftliche Periodika gegründet worden, zuletzt zwei in Frankreich.³⁸ Die Vorreiterrolle der USA, gefolgt von Europa, manifestiert sich auch in den Bildungsinstitutionen. Pionier ist die Lewis & Clark Law School in Portland, Oregon, dessen Center for Animal Law Studies seit 1992 einen Masterstudiengang Animal Law anbietet.³⁹ Die Zürcher Stiftung für das Tier im Recht,⁴⁰ errichtet 1992, fördert tierrechtsbezogene Forschung und ist als Herausgeberin tätig. An der juristischen Fakultät Basel wurde, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Fakultät, von 2012 bis 2016 das Doktoratsprogramm „Law and Animals“ durchgeführt.⁴¹ Ferner existiert ein Masterprogramm an der autonomen Universität Barcelona in „derecho animal“.⁴² Für die Tierrechtsforschung ist die Tierethik besonders relevant; hier sind das Straßburger Programm Master „Ethique et Sociétés“ mit „spécialisation éthique animale“ (seit 2015)⁴³ und die Abteilung „Ethik der Mensch-Tier-Beziehung“ am Messerli-Institut an der veterinärmedizinischen Universität Wien⁴⁴ zu erwähnen.

Alle genannten, relativ neuen Institutionen, Studiengänge und Publikationsforen befassen sich nicht nur mit Tierschutzrecht, sondern mit Tierrechtswissenschaft. Diese thematisiert Tiere nicht primär als Schutzobjekte, sondern als Träger von Be-

35 Grundlegend *J. Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Baden-Baden: Nomos 1999. Siehe ferner *G. Hager*, Das Tier in Ethik und Recht, Tübingen: Mohr Siebeck 2015. Deutsche Kommentarliteratur: *A. Lorz/E. Metzger*, Tierschutzgesetz Kommentar, 6. Aufl., München: Beck 2008; *A. Hirt/C. Maisack/J. Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl., München: Franz Vahlen 2016. Für Österreich: *R. Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht, 3. Aufl., Wien: Manz 2014.

36 Siehe die Pionierleistung von *G. Bolliger*, Europäisches Tierrecht, Zürich: Schulthess 2000. Aus neuerer Zeit *M. Michel/D. Kühnel/J. Hänni* (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht: Developments and Perspectives in the 21st Century, Zürich: Dike 2012.

37 Animal Law Review (herausgeben von der Lewis & Clark Law School, Portland, Oregon, seit 1995); Journal of International Wildlife Law & Policy (seit 1998, der gegenwärtige Editor-in-chief ist an einer Law School in Florida tätig).

38 Journal of Animal Welfare Law (seit 2005); Journal of Animal Law (seit 2005); Revista Brasileira de Direito Animal (seit 2006); Journal of Animal Law & Ethics (seit 2006); Stanford Journal of Animal Law and Policy (seit 2008); Revue Semestrielle du Droit Animalier (RDSA) (seit 2009); Revue Trimestrielle LFDA (La Fondation Droit Animal, Ethique et Sciences) (seit 2010).

39 https://law.lclark.edu/centers/animal_law_studies/about_us/ (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

40 <http://www.tierimrecht.org/> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

41 <https://ius.unibas.ch/fakultaet/schwerpunkte/law-and-animals-ein-aktuelles-und-praxisrelevantes-forschungsgebiet/> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

42 <http://www.derechoanimal.info/eng/home/index> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

43 https://ethique-alsace.unistra.fr/fileadmin/upload/DUN/ethique/nadega/2016-2017/Master_ethique/Specialisation_Ethique_animale_2016-2017.pdf (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

44 <http://www.vetmeduni.ac.at/messerli/> (zugegriffen am 15. Sept. 2016).

dürfnissen⁴⁵ und als potentielle Rechtssubjekte. Die Perspektivenerweiterung betrifft alle juristischen Teilgebiete, vom öffentlichen Recht einschließlich Völker- und Europarecht⁴⁶ über das Zivilrecht bis zum Strafrecht⁴⁷ sowie die Rechtsvergleichung in allen Rechtszweigen.⁴⁸ Deshalb sind in diesem Themenheft Beiträge aus allen rechtswissenschaftlichen Hauptfächern vereint, ergänzt um einen philosophischen Aufsatz.

C. Die Beiträge in diesem Heft

Den Auftakt macht *Steffen Augsberg*. Er fragt unter der Überschrift „Der Anthropozentrismus des juristischen Personenbegriffs“, was wir aus der Beschäftigung mit (möglichen) Tierrechten über unser Verhältnis zum Recht und die Rolle der Rechtswissenschaft lernen können. Augsberg vertritt einen rechtspositivistischen Personenbegriff, nach dem der Status als Person (als normatives Zurechnungsobjekt) gewissen Akteuren von der Rechtsordnung zugewiesen wurde. Dazu gehören einige von Menschengruppen organisierte und betriebene Institutionen („juristische Person“), historisch aber auch Tiere (wie die mittelalterlichen Tierprozesse manifestieren). Unter Rekurs auf Gunther Teubner stellt Augsberg unser anthropozentrisches Personenverständnis in Frage und plädiert für „Abstufungen der Personalität“, für ein „dynamisiertes Personenverständnis“, das Tiere einschließen kann.

Im zweiten Beitrag entwirft *Anne Peters* unter der Überschrift „Tierwohl als globales Gut“ ein globales Tierrecht als Rechtskorpus und als wissenschaftliche Disziplin, dessen Schlüsselbegriff das Tierwohl, im Gegensatz zu Tierrechten, ist. Sie zeigt, dass das Tierwohl eine Angelegenheit von globalem Interesse ist. Trotz des sich herausbildenden Problembewusstseins fehlen jedoch normative Standards zur Verbesserung des Tierwohls auf internationaler Ebene weitgehend. Als Beispiel für die Wirkungsweise europäischer Standards und für die zweischneidigen Auswirkungen des geltenden Völkerrechts auf das Tierwohl erläutert Peters den WTO-Seehundproduktefall. Sie nennt dann mehrere Gründe, vor allem die Globalisierung der Tierindustrie und die daraus resultierende Aussichtslosigkeit rein nationaler Regelungen, derentwegen jegliche zukünftige Rechts- und Standardsetzung zur Verbesserung des Tierwohls global sein muss. Das heißt, dass sowohl die verschiedenen möglichen Regelungsebenen (die nationale, lokale, regionale und internatio-

45 Siehe zum Tierwohl im Gegensatz zum Tierschutz *A. Peters*, Tierwohl als globales Gut: Regulierungsbedarf und -chancen (in diesem Heft), S. 363 ff.

46 Vgl. *D. Robin*, Statut et bien-être des animaux: quelques remarques sur les balbutiements d'un droit international animalier, *Journal du droit international* 2016, S. 455-485.

47 Vgl. *P. Beirne*, Confronting Animal Abuse-Law, Criminology and Human-Animal Relationship, New York: Rowman and Littlefield 2009. *G. Bolliger/M. Richner/A. Rüttimann*, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich: Schulthess 2011.

48 Primär rechtsvergleichend *T. G. Kelch*, Globalization and Animal Law: Comparative Law, International Law, and International Trade, Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2011; *B. Wagman/M. Liebman*, A Worldview of Animal Law, Durham, NC: Carolina Academic Press 2011.

nale Ebene) verzahnt werden als auch privat erzeugte Standards einbezogen werden sollten. Abschließend skizziert Peters das begleitende Forschungsfeld Global Animal Law.

Im zivilrechtlichen Beitrag „Tiere als Mitgeschöpfe im Zivilrecht“ untersucht *Eva Inés Oberfell*, wie das tierschutzbezogene Staatsziel des Art. 20a GG für die zivilrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung konkret Wirkung entfaltet. Aus der Anerkennung eines besonderen Status der Tiere als Mitgeschöpfe einerseits und ihrer zivilrechtlichen Behandlung wie Sachen andererseits ergibt sich ein den gesamten zivilrechtlichen Themenkomplex durchziehendes Dilemma, das Dilemma der Rechtsobjektivität trotz Mitgeschöpflichkeit. Oberfell unternimmt eine Tour de Force durch alle Gebiete des deutschen Zivilrechts, in der sie Tiere als Vertragsgegenstand, im Haftungsrecht, im Sachenrecht, im Familienrecht, im Erbrecht, im Urheberrecht und im Zwangsvollstreckungsrecht betrachtet. Auf dieser Grundlage diagnostiziert sie eine „beinahe lückenlose Anthropozentrik des Zivilrechts“.⁴⁹ Schließlich schlägt Oberfell die Schaffung einer dritten zivilrechtlichen Grundkategorie zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten, eine „gemischt subjektiv-objektive Kategorie“ vor.

Wolfgang Wohlers stellt in seinem Beitrag „Tierschutz durch Strafrecht?“ die in der deutschsprachigen Strafrechtswissenschaft vorherrschende Rechtsgüterschutzlehre in Frage. Nach dieser sind strafrechtliche Normen nur dann legitim, wenn sie dem Rechtsgüterschutz dienen, und nicht etwa Gefühle, Wert- oder Moralvorstellungen schützen. Es ist jedoch, so Wohlers, bis heute nicht gelungen, den Kreis der legitimen Rechtsgüter überzeugend zu bestimmen. Das Tierschutzstrafrecht demonstriert dies besonders eindrücklich, da unklar bleibt, um welches Rechtsgut es hier geht, nachdem der historisch ursprünglich intendierte Schutz der öffentlichen Sittlichkeit nicht mehr trägt. Die anthropozentrischen Begründungen mit der Notwendigkeit eines Schutzes vor Verrohung (wegen der mit der Abstumpfung einhergehenden Gefahr, dass ein verrohter Mensch später andere Straftaten an Menschen begeht) oder des Schutzes des sozialen Friedens, sind beide weit hergeholt und kaum überzeugend. Schließlich passen sie nicht zu den neuen biozentrischen Tierschutzstrafnormen. Wohlers argumentiert, dass das Tierschutzstrafrecht nur außerhalb des Rechtsgüterschutzes zu legitimieren ist, und damit die Belastbarkeit der Rechtsgutstheorie insgesamt in Zweifel zieht. Wohlers konzipiert alternativ eine primärrechtsakzessorische Strafrechtstheorie: Es sollen die existenten Wertungen der Primärrechtsordnung strafrechtlich abgesichert werden, ohne einen Wertewandel mit Mitteln des Strafrechts herbeiführen zu wollen. In diesem Paradigma fungiert auch das Tierschutzstrafrecht lediglich als Absicherung tierschutzrechtlich

49 Vgl. ähnlich für das italienische Privatrecht *D. Cerini*, *Il diritto e gli animali: Note gius-privatistiche*, Torino: G. Giappichelli 2012.

cher Verhaltensnormen. Wie Wohlers abschliessend bemerkt, ist hiermit aber die entscheidende Frage nach der Schwelle der Strafwürdigkeit noch nicht beantwortet: Jede Sanktionierung mit Mitteln des Strafrechts muss verhältnismäßig zum „Sozialschaden“ sein.

Der auf Nutztiere fokussierte Beitrag von *José Martínez*, „Paradigmenwechsel in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“, ist dadurch motiviert, dass Nutztiere die mit Abstand größte Gruppe von Tieren bilden, die von tierschutzrechtlichen Vorschriften profitieren könnten. Diese Tatsache steht, wie Martínez zu Recht feststellt, in einem krassen Gegensatz zur nur punktuellen rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den sich hier stellenden Rechtsfragen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines erheblichen Defizits in der Tierschutzgesetzgebung zu Nutztieren und in ihrem Vollzug durch Verwaltung und Rechtsprechung besteht Bedarf an einer rechtswissenschaftlichen Durchdringung des Themenkomplexes. Martínez hält eine Verschärfung des Nutztierschutzrechts für „zwingend erforderlich“. Er skizziert Reformmöglichkeiten im Bereich der Tierhaltung und der dort erfolgenden Eingriffe an Tieren (unter Ausklammerung der ebenso tierschutzrelevanten und defizitären Bereiche der Nutztierzucht, der Tiertransporte und der Schlachtung). Die aus Martínez' Sicht notwendigen Reformen umfassen fünf Elemente: Sonderregelung für Nutztiere, Erhöhung der Tierschutzstandards, Wechsel auf tierbezogene Kriterien und umfassende Beachtung des Tierwohls in Haltungssystemen, Schaffung objektiver Eingriffsvoraussetzungen, Beachtung des Parlamentsvorbehalts unter Aufgabe der bisherigen reinen Verwaltungspraxis und schließlich die Entwicklung eines differenzierten Katalogs von Sanktionsregelungen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden das Tierschutzrecht an die neuen Erkenntnisse in den Fachwissenschaften, insbesondere der Nutztierethologie, sowie an die sich wandelnden gesellschaftlichen Auffassungen anpassen. Sie würden die innere Schlüssigkeit des Rechts der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stärken. Die Verbesserung des rechtlichen Nutztierschutzes würde schließlich die aktuell erodierende gesellschaftliche Akzeptanz der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung steigern⁵⁰ und damit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der Nutztierhaltung in Deutschland dienen.

Schließlich liefert der Bioethiker *Johann S. Ach* mit dem Aufsatz „Gerechtigkeit für Tiere?“ einen außerdisziplinären Beitrag. Ach kritisiert hier die von Sue Donaldson und Will Kymlicka vorgelegte politische Utopie der Zoopolis,⁵¹ in der die Autoren

50 Hierzu *A. Balmann/J. Bauhus/R. Birner/W. Bokelmann/O. Christen/S. Entenmann/M. Gauly/H. Grethe/U. Knierim/U. Latacz-Lobmann/J. Martínez/H. Nieberg/M. Qaim/A. Spiller/F. Taube/B.-A. Tenhagen/P. Weingarten*, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 221, Berlin 2015.

51 *S. Donaldson/W. Kymlicka*, Zoopolis, Oxford: Oxford University Press 2011.

unseren Umgang mit Tieren als Frage der sozialen Gerechtigkeit neu stellen. Ach warnt vor dem verkappten Speziesismus dieses Vorschlags und will die Anknüpfung an tierliche Fähigkeiten (*capabilities*)⁵² nicht zugunsten einer rein relationalen Betrachtungsweise, die auf die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren abstellt, aufgeben.

Im Anschluss an diese Abhandlungen stellt unser Themenheft in der Rubrik „Rezensionsaufsätze“ neue juristische und philosophische Literatur zu Fragen der Tierethik, der Tierwürde und der Tierrechte vor. Schließlich diskutieren drei Essays zur Rechtsprechung neuere Entscheidungen deutscher Fachgerichte zu Agrartieren (*S. Stucki*), zu Versuchstieren (*C. Raspé*) sowie die laufenden Zivilprozesse im US-Bundesstaat New York zu gefangenen Menschenaffen (*S. Söhmer*).

D. Auf dem Weg zu Tierrechtsstudien im deutschsprachigen Rechtsraum

Unser Themenheft soll einen Beitrag zur vertieften und komplexeren rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den juristischen Aspekten der Koexistenz von Tieren und Menschen auf unserem Planeten leisten. Dieser disziplinäre Zugang kann mit Margot Michel und Saskia Stucki als Legal Animal Studies bezeichnet werden. „Die Legal Animal Studies beschäftigen sich (...) mit dem rechtlich normierten und konstruierten Mensch-Tier-Verhältnis, d.h. mit dem gesellschaftlichen Mensch-Tier-Verhältnis, wie es im Recht rezipiert und (re-)produziert wird. Der Forschungsgegenstand umfasst zum einen (...) die Untersuchung von vergangenem und geltendem Recht im Hinblick auf dessen Bedeutsamkeit für die rechtliche Gestaltung des Mensch-Tier-Verhältnisses und zum anderen die Entwicklung von Perspektiven für die Ausgestaltung zukünftigen Rechts unter normativen Gesichtspunkten.“⁵³

Die Legal Animal Studies sind insofern von vornherein rechtskritisch angelegt als sie die innere funktionale Spannung von Recht anerkennen: Recht, das einerseits als Instrument zum Schutz der Schwachen vor den Mächtigen dient, andererseits vielfach geltende Herrschafts- und Machtverhältnisse legitimiert und verfestigt.⁵⁴ Eine der zentralen Einsichten der Legal Animal Studies ist, dass das Recht die Ambivalenz des Mensch-Tier-Verhältnisses reproduziert. Symptomatisch dafür sind eine Reihe innerer Widersprüche im Recht: Erstens werden gleiche oder vergleich-

52 *M. Nussbaum*, The Capabilities Approach and Animal Entitlements, in: T. L. Beauchamp/R. G. Frey (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Animal Ethics*, Oxford: Oxford University Press 2012, S. 228-251.

53 *M. Michel/S. Stucki*, Rechtswissenschaft, in: R. Spannring/K. Schachinger/G. Kompatscher/A. Boucabeille (Hrsg.), *Disziplinierte Tiere? Perspektiven der Human-Animal Studies für die wissenschaftlichen Disziplinen*, Bielefeld: transcript 2015, S. 229 (232).

54 *Ibid.*, S. 251. „Aufgrund dieser ambivalenten Ausgangsposition – Recht zugleich als Machtmittel wie auch als Schutzmittel vor Macht – sollten die Legal Animal Studies als rechtswissenschaftliches Forschungsfeld letztlich nicht nur kritisch hinsichtlich ihres Inhalts, sondern ein Stück weit auch selbstreflexiv hinsichtlich ihrer Mittel vorgehen.“

bare Tierindividuen und Tierarten rechtlich ungleich behandelt, jedoch nicht entsprechend ihrer Bedürfnisse, sondern allein aufgrund des menschlichen Nutzungsinteresses.⁵⁵ Hierzu gehören insbesondere die Ungleichbehandlung in Bezug auf gleiche oder vergleichbar schmerzhaft und schädigende Handlungen und Praktiken und die divergierende rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Gewaltakten gegen Tiere. Vereinfacht gesprochen wird „institutionelle Gewalt“ (etwa in der Landwirtschaft) legalisiert und nur die deviante Gewalt (bei individueller Tierquälerei) sanktioniert. Beispielsweise ist das Schreddern von Küken in Brütereibetrieben erlaubt, das Zerquetschen von Kleintieren in illegalen Crush Videos nicht.⁵⁶ Ein zweites Charakteristikum der existierenden Tierschutzgesetze ist die Dissonanz zwischen ihrem hohen ethischen Anspruch („ethisch begründeter Tierschutz“)⁵⁷ und der im Rahmen dieser Gesetze tolerierten oder geduldeten mangelhaften Tierschutzpraxis, was von radikalen Kritikern als „moralische Schizophrenie“⁵⁸ bezeichnet wird.⁵⁹ Letztlich bleiben auch den Legal Animal Studies Zweifel, „ob das Recht zur Überwindung der realen Benachteiligung von Tieren überhaupt das geeignete Instrument ist, d.h. ob mit den Instrumenten der (...) Rechtswissenschaft (...) Tiere mitsamt ihrer Differenzen adäquat [in das Rechtssystem] einbezogen werden können“.⁶⁰ Denn auch eine noch so tierrechtsfreundliche Ausgestaltung der menschengemachten Rechtsordnung wird die aus der Differenz zwischen Mensch und Tier resultierende „grundsätzliche Asymmetrie“ zwischen Beiden nicht beseitigen können.⁶¹

55 Beispielsweise hat ein Kaninchen als Heimtier, Versuchstier, fleischlieferndes Nutztier oder wildlebender Schädling stark divergierende rechtliche Schutzansprüche (*ibid.*, S. 236). Die rechtlichen Unterscheidungen haben nichts mit den grundlegenden Bedürfnissen der Kaninchen zu tun. Wenn die Kaninchen Träger von Rechten wären und die Differenzierungen nicht verhältnismäßig zu legitimen Zielen sind, müssten sie als Diskriminierung bezeichnet werden.

56 Das Beispiel stammt von Michel und Stucki. Die Autorinnen bezeichnen deshalb das „Recht als wirkmächtige normative Struktur zur Institutionalisierung und Konsolidierung der normalisierten Gewalt gegen Tiere im Rahmen ihrer ‚ordentlichen‘ Nutzung.“ (*ibid.*, S. 239).

57 Vgl. z.B. BVerfGE 101 (1 (Fn. 23), Rn. 139).

58 G. Francione, Introduction to Animal Rights (Fn. 29), Kapitel 1, S. 1-30.

59 M. Michel/S. Stucki (Fn. 53), S. 239 f.

60 *Ibid.*, S. 251.

61 S. Augsberg, Der Anthropozentrismus des juristischen Personenbegriffs (in diesem Heft), S. 338.